



Gemeinde  
4571 Lüterswil

KANALISATIONSGLEICHUNG

\*\*\*\*\*

DER

\*\*\*\*\*

EINWOHNERGEMEINSCHAFT LÜTERSWIL

\*\*\*\*\*

Inhalt:

- I. Allgemeine Bestimmungen und Organisation
- II. Leitungsbau und Unterhalt
- III. Bewilligungs- und Kontrollverfahren
- IV. Technische Vorschriften
- V. Gebühren
- VI. Schluss- und Strafbestimmungen

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ORGANISATION

- § 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet Lütterswil. Seine Vorschriften finden Anwendung für Ableitung von ober- und unterirdischen Abwässern sowie von Quellen und Drainagen aus Liegenschaften und baulichen Anlagen in die private und öffentliche Kanalisation. Geltungsbereich
- § 2 Als Grundlage für die Erstellung von Kanalisationsanlagen dienen das vom Regierungsrat genehmigte generelle Kanalisationsprojekt (GKP), das vorliegende Reglement, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) und die Norm 190 des Schweiz. Ingenieur- und Architekturvereins (SIA). Grundlage
- § 3 Die Anwendung des Reglementes ist Sache der Baukommission. Zuständigkeit
- § 4 Im GKP-Bereich sind alle gewerblichen, industriellen und häuslichen Abwässer der öffentlichen Kanalisation zuzuführen. Anschlusspflicht
- § 5 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
1. Für die Ausnahmen der Anschlusspflicht gelten die eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzvorschriften.
  2. Eine Anschlusspflicht besteht nicht für landwirtschaftliche Betriebe ausserhalb des GKP, deren Abwasser in abflusslosen Jauchgruben gesammelt und restlos landwirtschaftlich verwendet wird.
- § 6 Private Anschlüsse, die vom GKP abweichen, bedürfen der Bewilligung des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft. Abweichungen vom GKP
- § 7 Die den Kanalisationen zugeführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungsanlagen gefährden oder beschädigen, den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören. Es ist verboten, ausser den üblichen im Haushalt anfallenden Abwässern, der Kanalisation unter anderem folgende flüssigen oder festen Stoffe zuzuführen: Anschlussbeschränkungen
1. Jauche aus Ställen, Jauchgruben, Miststöcken, Komposthaufen und Abflüsse von Silos.
  2. Grössere Laugenmengen mit Ph-Wert über 8,5 und grössere Säuremengen unter 6,5.

3. Lösungsmittel, Medikamente, Spritzbrühenreste, explosive und übrige brennbare Substanzen sowie giftige oder radioaktive Stoffe.
4. Grosse Flüssigkeitsmengen über 50 ° C.
5. Alle Speise-, Motorenöle und Fette.
6. Dickflüssige, schlammige oder feste Stoffe.
7. Brennereirückstände

Bau und Einrichtung von Vorbehandlungs-Anlagen, welche eine Zuführung obgenannter Abwässer in die Kanalisation ermöglichen, unterstehen der Bewilligungspflicht und Kontrolle des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.

## II LEITUNGSBAU UND UNTERHALT

- |      |  |  |
|------|--|--|
| § 8  | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung von Abwasser aus dem im GKP vorgesehenen Einzugsgebiet notwendigen Kanalisationsstränge.</li><li>2. Wo immer möglich sollen Kanalisationen und deren Bauwerke in öffentliche Strassen oder sonstiges Gemeindegebiet verlegt werden. Die Erstellung der im generellen Kanalisationsprojekt vorgesehenen Kanalisationen in Privatgrundstücken ist Sache der Gemeinde.</li><li>3. Die zur Entwässerung von Privatstrassen und privaten Liegenschaften dienenden Kanalisationen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten.</li></ol> | Grundsatz                                    |
| § 9  | Für das öffentliche Durchleitungsrecht durch private Parzellen gelten die §§ 39 ff, insbesondere § 42 BG. Für die Durchleitung von privaten Anschlussleitungen durch die Nachbargrundstücke gilt das Verfahren nach Art. 691 - 693 ZGB.  | Durchleitungsrecht                           |
| § 10 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Der ordentliche Unterhalt der Kanäle nach GKP ist Sache der Gemeinde.</li><li>2. Unterhalt privater Leitungen sowie Reinigung der Mineralölabscheider und abflussloser Gruben ist Sache des jeweiligen Hauseigentümers.</li><li>3. Bei unsachgemässer Wartung veranlasst die Baukommission nach vorgehender Mahnung den notwendigen Unterhalt auf Kosten des Eigentümers.</li></ol>   | Unterhalt                                    |
| § 11 | Die Gemeinde übernimmt private Kanalisationsstränge gemäss § 105 BG.   | Uebernahme von privaten Kanalisationsanlagen |

### III. BEWILLIGUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN

- § 12 Für die Erstellung oder Abänderung einer Kanalisationsanlage ist vor Baubeginn die Bewilligung der Baukommission einzuholen. Anschlussbewilligung
- Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn die eingereichten Unterlagen durch ein Ingenieurbüro überprüfen lassen.
- § 13 1. Neu erstellte Kanalisationen, Anschlüsse an Gemeindeleitungen sowie Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Anlagen sind vor dem Eindecken der Baukommission zur Abnahme zu melden. Aufsicht und Kontrolle
- Ueber die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Der Bauherr ist dafür besorgt, dass 10 Tage nach der Abnahme ein vermasster Ausführungsplan der Baukommission überreicht wird.
3. Der Baubehörde steht das Recht zu, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Uebelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- § 14 Aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. Die einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes bleiben vorbehalten. Haftung der Gemeinde

### IV. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 15 1. Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation in geschlossenen, dichten, möglichst geradlinig, frostsicher und wurzelfest verlegten Anschlussleitungen unterirdisch zuzuführen. Die Anschlussleitungen sind nach den geltenden SIA- und VSA-Vorschriften auszuführen. Anschlussbestimmungen
2. Die Anschlussleitungen sind möglichst in einem spitzen Winkel von 45 ° zur Fliessrichtung und mit einem fabrikmässig hergestellten Anschlussstück mit Flansch an die Gemeindekanalisation anzuschliessen. Der Hausanschluss hat über dem Wasserspiegel des Trockenabflusses zu erfolgen, in der Regel im oberen Drittel de Leitungsquerschnittes. In flachen Gebieten ist ein allfälliger Rückstau gemäss Energieleinie zu berücksichtigen.

3. Bei ungenügend spitzem Einmündungswinkel über 60 ° zur Fliessrichtung und bei Anschlussleitungen mit Durchmessern grösser als die Hälfte der Gemeindeleitung ist beim Anschluss ein Kontrollschacht zu erstellen, der den SIA-Vorschriften genügen muss.

- § 16
1. Für die Anschlussleitungen sind nur Materialien gemäss einschlägigen Richtlinien zu verwenden. Die Verlegevorschriften der Rohrhersteller sind zu beachten.
  2. Die Rohre sind so einzubetten, dass sie ohne Schaden allen Belastungen und Bodensetzungen standhalten. Die Bettung erfolgt in der Regel auf Beton oder Wandkies. Bei schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirbereich sind sämtliche Anschlussleitungen einzubetonieren.
  3. Die minimale Verlegetiefe muss unter der Frostgrenze verbleiben.
  4. Zur Vermeidung von Rohrbrüchen sind beim Durchqueren von Mauern oder Fundamenten die Rohre im Kreuzungsbereich mit plastischem Material oder Sandpolsterung zu umhüllen.
  5. Das Einfüllen von Gräben und die Wiederherstellung der Chausserie und Beläge im öffentlichen Areal hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.  
Bei Nichtbeachtung dieser Weisungen werden die notwendigen Arbeiten durch die Gemeindeorgane nach erfolgloser Mahnung auf Rechnung des Gesuchstellers in Auftrag gegeben.

Ausführung der Anschlussleitung

- § 17
1. Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften. Die Fallrohre sind senkrecht und mit gleichem Querschnitt über Dach zu führen. Die Fallrohre für Abwasser sind im Hausinnern zu installieren und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden. Das Ausströmen von Kanalgasen in Wohnräume und Lichtschächte ist zu verhindern.
  2. Alle Einlaufstellen der Hauskanalisation sind mit Geruchverschlüssen zu versehen, die stets mit Wasser gefüllt sein müssen.

Geruchverschlüsse

§ 18 Der Mindestdurchmesser für Anschlussleitungen darf 15 cm nicht unterschreiten.

Durchmesser und Gefälle der Anschlussleitungen

Bei grösseren Anlagen ist für die Leistungsfähigkeit der Anschlussleitung der hydraulische Nachweis zu erbringen, wobei mit einem Abfluss von mindestens 4 l/s und 100 m<sup>2</sup> befestigter Fläche zu rechnen ist.

Damit sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden, ist die Anschlussleitung so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweist.

Als Minimalgefälle (i) ohne hydraulischen Nachweis gelten in der Regel:

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| - für Durchmesser 15 cm          | i = 2 % |
| - für Durchmesser 20 cm          | i = 2 % |
| - für Durchmesser 30 cm und mehr | i = 1 % |

Sickerungsleitungen dürfen ab Durchmesser 10 cm und einem Mindestgefälle von 0,5 % verlegt werden.

Als Leitungsmaterial für Schmutzwasserleitungen kann anerkanntes Rohrmaterial verwendet werden. Die Muffen sind mit den für die entsprechenden Materialien vorgeschriebenen Dichtungen wasserdicht zu verbinden. Bei Anschlüssen von Kunststoff- und Eternitröhren an Kontrollschächten sind die hierfür vorgesehenen Uebergangsstücke zu verwenden.

Die Baukommission kann auf Kosten des Bauherrn Gutachten über die verwendeten Materialien einholen oder Dichtigkeitskontrollen vornehmen lassen.

§ 19 1. Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.

Entwässerung tieferliegender Räume, Rückstauverschlüsse

In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweise eingestaut werden können, sind Rückstauverschlüsse einzubauen. An solchen Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Fall-Leitungen aus oberen Stockwerken und vorallem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind nach dem Rückstauverschluss an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern wertvolle Güter in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen gelagert werden, sind diese durch automatisch gesteuerte Pumpenanlagen zu entwässern.

2. Einbau und Unterhalt von Vorrichtungen zur Verhinderung des Rückstauens von Kanalisationen sind Sache des Hauseigentümers und gehen zu seinen Lasten. Der Hauseigentümer ist auch für einwandfreie Funktion solcher Anlagen verantwortlich.
3. Für Rückstauschäden infolge höherer Gewalt haftet die Gemeinde nur im Rahmen der allgemeinen Haftgrundsätze.

§ 20

Bei Vereinigung mehrerer Leitungen, bei Richtungsänderungen von mehr als 60 °, bei Kaliberänderungen, oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind Kontrollschächte zu erstellen.

Kontroll- und Revisionschächte

Tabelle: Mindestdurchmesser der Kontrollschächte (in mm)

| Schachttiefe  | Anzahl Einläufe      |                      |                      |
|---------------|----------------------|----------------------|----------------------|
|               | 1                    | 2                    | 3                    |
| bis 0.6m      | ∅ 600                | ∅ 800                | ∅ 800                |
| 0.6m bis 1.5m | ∅ 800                | ∅ 800                | ∅ 1000<br>∅ 900/1100 |
| über 1.5m     | ∅ 1000<br>∅ 900/1100 | ∅ 1000<br>∅ 900/1100 | ∅ 1000<br>∅ 900/1100 |

Bei Schachttiefen über 1.20 m sind korrosionsgeschützte Steigseile oder Steigleitern, den SUVA-Vorschriften entsprechend, anzubringen.

Zur Verhinderung von Schlammablagerungen sind alle Schächte mit Durchlaufrinnen auf volle Rohrhöhe zu versehen.

Die Abdeckungen sind den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen.

- Strassen und befahrene Hausplätze: befahrbare Deckel aus Betonguss oder Guss
- im Gebäudeinnern: Deckel mit Geruchsverschluss
- bei Rückstaugefahr: verschraubbare, gegen Innendruck abgedichtete Deckel.

- § 21 Abwasser von Anlagen, aus deren Öle, Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen, (Garagen, Reparaturwerkstätten, Auto-Waschplätze, Betriebe der Metallindustrie, usw.) dürfen nur unter der Vorschaltung von Mineralöl- oder Lösungsmittel-Abscheidern, den Kantonalen Vorschriften entsprechend, in die Kanalisation eingeleitet werden. Mineralölabscheider
- § 22 1. Sickergruben können nur für die Beseitigung von reinem Wasser, wie Kühl-, Sicker-, Brunnen-, Dach-, Quell- oder Drainagewasser gestattet werden. Sickergruben,  
2. Der Bau von Sickergruben bedarf der Bewilligung der Baubehörde und des Kantonalen Amtes für Wasserwirtschaft.  
3. Bei Verunreinigung, ungenügender Wartung oder aus Sicherheitsgründen, kann die Aufhebung der Sickergrube ohne Regressanspruch gegenüber der Gemeinde verlangt werden.  
4. Die Einleitung von Abwässern in Drainageleitungen ist nicht gestattet.
- § 23 Für Jauchgruben, Futtersilos und Mistdeponien sind die kantonalen Vorschriften und Richtlinien massgebend. Jauchgruben, Mistdeponien, Futtersilos
- § 24 Die Weisungen des Bau-Departements über die Abwasserbeseitigung von Frei- und Hallenbädern sind massgebend. Private Frei- und Hallenbäder
- V. GEBUEHREN
- § 25 Die Gemeinde erhebt Kanalisationsanschlussgebühren. Die Gebühren sind im Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren § 6 festgelegt. Anschlussgebühren
- § 26 Die Gemeinde erhebt Benützungsggebühren. Die Gebühren sind im Reglement über Erschliessungsbeiträge und Gebühren § 7 festgelegt. Benützungsggebühren



VI. SCHLUSS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

- |      |   |                                  |
|------|---|----------------------------------|
| § 27 | Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.  | Vorbehalt eidg. und kant. Rechte |
| § 28 | Im Gebiet von rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen kommt in Bezug auf die Abwasserbeseitigung das spezielle Schutzzonen-Reglement zur Anwendung.  | Grundwasserschutzzonen           |
| § 29 | Die Baukommission ist befugt, im Einverständnis mit dem Kantonalen Amt für Wasserwirtschaft in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.   | Ausnahmebestimmungen             |
| § 30 | <ol style="list-style-type: none"><li>1. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes oder gegen die an eine Anschlussbewilligung geknüpften besonderen Bedingungen unterliegen den Strafbestimmungen der kantonalen und übrigen einschlägigen Gesetze.</li><li>2. Nebstdem kann die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten oder die Sanierung alter und technisch ungenügender Anlagen durch Erlass einer rechtskräftigen Verfügung der Baukommission auf Kosten des Fehlbaren verlangt werden, nötigenfalls auf dem Exekutionswege durch den Oberamtmann.</li><li>3. Bauliche Arbeiten, die ohne oder entgegen der Baubewilligung ausgeführt werden, sind auf Verfügung der Baukommission unverzüglich einzustellen. Eine solche Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie kann auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg nach § 31 weitergezogen werden.</li></ol> | Straf- und Vollzugsbestimmungen  |
| § 31 | Gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.   | Rechtsmittel                     |
| § 32 | Dieses Reglement tritt nach Annahme durch den Regierungsrat auf den<br>in Kraft.  | Inkrafttreten                    |

-----

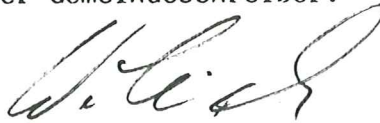
Genehmigungsvermerk :

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 13. November 1987

Der Ammann :



Der Gemeindegemeinderat :



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3445 vom 1.12.87

Der Staatsschreiber :

